

Az.: 2 E 71/24
5 L 844/23 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

– Antragstellerin –
– Beschwerdegegnerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Technische Universität (TU)

– Antragsgegner –

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

– Beschwerdeführer –

wegen

Besetzung einer W-2-Professur; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 30. Juni 2025

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. November 2024 - 5 L 844/23 - hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes geändert.

Der Streitwert wird auf 37.054,50 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde ist zulässig und begründet.
- 2 1. Die Beschwerde ist zulässig.
- 3 Der Senat legt die Beschwerde dahingehend aus, dass es sich um eine vom Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen erhobene Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts handelt. Diesem steht gemäß § 32 Abs. 2 RVG eine Beschwerdebefugnis aus eigenem Recht zu. Bei einer zu niedrigen Streitwertfestsetzung kann der Prozessbevollmächtigte beschwert sein, wenn er geltend macht, dass die Streitwertfestsetzung zu gering sei und er deswegen nur geringere Gebühren abrechnen könne (st. Rspr. des Senats, vgl. etwa Beschl. v. 6. Mai 2025 - 2 E 33/24 -, juris m. w. N.). Davon ist vorliegend auszugehen, nachdem der Prozessbevollmächtigte geltend macht, dass der vom Verwaltungsgericht in Höhe von 5.000 € festgesetzte Streitwert auf einen höheren Betrag angehoben werden müsse und er die Beschwerde "auch im eigenen Namen" einlege.
- 4 2. Die Beschwerde ist auch begründet.
- 5 Im zugrundeliegenden Verfahren hat die Antragstellerin begehrt, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, die W2-Professur für Kinderradiologie und Interventionelle Kinderradiologie an der Medizinischen Fakultät C..... der Technischen Universität D..... und am Universitätsklinikum C..... D..... zu besetzen oder über die Stelle sonst zu verfügen, bevor über die Bewerbung der Antragstellerin erneut und unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts entschieden worden ist. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 27. November 2024 abgelehnt, der Antragstel-

lerin die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen auferlegt und den Streitwert entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des Senats gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000 € festgesetzt.

- 6 Unter Änderung der bisherigen Streitwertpraxis des Senats bei beamtenrechtlichen Konkurrenteneilverfahren (vgl. Senatsbeschl. v. 6. Mai 2025 - 2 E 33/24 -, juris), die auf hochschulrechtliche Konkurrenteneilverfahren übertragbar ist, wird der Streitwert für das vorliegende hochschulrechtliche Verfahren nunmehr – beruhend auf der Mitteilung der Antragsgegnerin vom 13. Juni 2025 – auf die Hälfte des sich aus § 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 GKG ergebenden Betrages, mithin auf einen Betrag in Höhe von 37.054,50 € (6.175,75 € x 6), festgesetzt.
- 7 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bemisst sich der Streitwert bei einem beamtenrechtlichen Konkurrentenverfahren nach § 52 Abs. 1 und 6 GKG. Nach § 52 Abs. 1 GKG ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Antragstellers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. In Verfahren, die die Begründung, die Umwandlung, das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Beendigung eines besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses betreffen, ist gemäß § 52 Abs. 6 Satz 1 GKG Streitwert 1. die Summe der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge mit Ausnahme nicht ruhegehaltsfähiger Zulagen, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Dienst- oder Amtsverhältnis auf Lebenszeit ist, 2. im Übrigen die Hälfte der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge mit Ausnahme nicht ruhegehaltsfähiger Zulagen. Maßgeblich ist danach gemäß § 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 GKG die Summe der im angestrebten Statusamt für ein Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge mit Ausnahme nicht ruhegehaltfähiger Zulagen. Da es sich um ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes handelt, mit welchem die Antragstellerin nur eine vorläufige Freihaltung der Stelle erreichen kann und nicht eine Vergabe an sich selbst, wird dieser Betrag halbiert (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25. September 2024 - 2 VR 1.24 -, juris Rn. 40 und Beschl. v. 23. Januar 2020 - 2 VR 2.19 -, juris Rn. 43). Eine solche Bemessung des Streitwertes erfolgt auch durch andere Oberverwaltungsgerichte (vgl. zuletzt OVG Berlin, Beschl. v. 10. Februar 2025 - 4 S 32/24 -, juris Rn. 11; OVG NRW, Beschl. v. 21. November 2024 - 1 B 1082/23 -, juris Rn. 7; HessVGH, Beschl. v. 9. August 2024 - 1 B 567/24 -, juris Rn. 50; BayVGH, Beschl. 11. Juli 2024 - 6 CE 24.829 -, juris Rn. 10; OVG Schleswig, Urt. v. 31. März 2023 - 2 MB/21/22 -, Rn. 19; ThürOVG, Beschl. v. 16. Juni 2022 - 3 EO 738/21 -, juris Rn. 22).
- 8 Unter Heranziehung der Erwägungen, dass die Streitwertbemessung gemäß § 52 Abs. 1 GKG grundsätzlich aus der sich aus dem Antrag ergebenden Bedeutung der Sache für den Rechtsschutzsuchenden folgt und das Gesetz im Hinblick auf Statusstreitigkeiten um ein besoldetes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis in § 52 Abs. 6 GKG eine spezielle

Bewertungsregel für ein bezifferbares Interesse aufstellt, gibt der Senat seine bisherige Streitwertpraxis auf, den Auffangstreitwert des § 52 Abs. 2 GKG zugrunde zu legen. Vielmehr ist § 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 GKG heranzuziehen. Dieser Betrag ist in Verfahren, die darauf gerichtet sind, erneut über das Begehren des Stellenbewerbers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden, unter Zugrundelegung des Rechtsgedankens von Nr. 1.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. der am 31. Mai/ 1. Juni 2012 und 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen zu halbieren (vgl. ausführlich BayVGH, Beschl. 24. Oktober 2017 - 6 C 17.1429 -, juris Rn. 9 f.). Zwar sieht der Streitwertkatalog 2013 in Nr. 1.5 zudem vor, dass für die Streitwertbemessung in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes der Hauptsachestreitwert grundsätzlich halbiert wird. Indes kann der Streitwert bis zur Höhe des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts erhöht werden, wenn die Entscheidung in der Sache vorweggenommen wird. Weil durch die gerichtliche Entscheidung über den Eilantrag aufgrund der umfassenden Kontrolldichte die Hauptsache in der Regel fast vollständig vorweggenommen wird, ist eine solche (weitere) Ermäßigung nicht angezeigt. Daher legt nunmehr auch der Senat diesen Streitwert zugrunde.

⁹ 3. Eine Kostenentscheidung ist in diesem Beschwerdeverfahren entbehrlich. Gerichtsgebühren werden nicht erhoben und Auslagen nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 GKG).

¹⁰ Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Grünberg

Dr. Henke

Nagel